

Beitragsschuldenerlass

Beitragsschuldenerlass in der Krankenversicherung nur noch bis 31. Dezember 2013 möglich

Bereits seit dem 1. April 2007 besteht in Deutschland Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Versicherung. Wer sich seither nicht oder verspätet bei einer Krankenkasse gemeldet hat, kann dadurch Beitragsschulden und Säumniszuschläge angehäuft haben.

Um niemanden zu überlasten, wurde zum 1. August 2013 das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden eingeführt. Es ist seither möglich, Beitragsschulden ermäßigt oder erlassen zu bekommen. Säumniszuschläge wurden zudem von bisher 5 Prozent auf 1 Prozent reduziert.

Allerdings nur noch wenige Wochen – nämlich bis 31. Dezember 2013 – ist der Antrag auf Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschläge in der Krankenversicherung möglich.

Auch in der privaten Krankenkasse gibt es vergleichbare Regelungen: Hier besteht seit 1. Januar 2009 Versicherungspflicht. Wer privat krankenversichert sein müsste und den Antrag auf private Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 2013 stellt, dem werden die Säumniszuschläge erlassen. Für jemand der von 2009 bis heute nicht versichert war, beläuft sich dieser Säumniszuschlag – je nach individuellem Beitrag – auf bis zu 5.000 EUR.

Nichtversicherte sollten diese Möglichkeit der Nachversicherung dringend nutzen. Es geht um Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz im Krankheitsfall.